

# Vertrag

## Präambel

Die Kindertagesstätte in Metjendorf, Schulweg 6a, wird derzeit von der Ev. Kirchengemeinde Ofen betrieben. Mit der Kirchengemeinde Ofen wurde vereinbart, dass die Trägerschaft für die Kindertagesstätte Metjendorf zum 31.12.2019 beendet wird. Rechtlich sind die gesetzlichen Regelungen des § 613a BGB für den Betriebsübergang zu beachten, d. h. dass die bisherigen Verträge für das in der Einrichtung beschäftigte Personal Fortbestand haben, sofern die Beschäftigten dem nicht widersprechen. Die vom bisherigen Träger abgeschlossenen Betreuungsverträge sind ebenfalls zu übernehmen.

Zwischen  
dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Ammerland e.V.,  
Am Achterkamp 2, 26655 Westerstede

- Träger -

und

der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede  
vertreten durch den Bürgermeister,

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Einrichtung

Der Träger betreibt ab dem 01. Januar 2020 am Standort Schulweg 6a, Wiefelstede, Metjendorf, eine Kindertagesstätte mit 3 Kindergarten- und 2 Krippengruppen.

## § 2 Betriebszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte wird derzeit mit drei Kindergartengruppen und zwei Krippengruppen in Vormittags- und Ganztagsgruppen geführt.
- (2) Die Betreuungszeiten richten sich grundsätzlich nach den Betreuungsbedarfen der Erziehungsberechtigten.
- (3) Änderungen in den Gruppenangeboten, der Zusammensetzung der Gruppen und

der angebotenen Betreuungszeiten bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Sonderöffnungszeiten in den Gruppen sind nach Bedarf und in Abstimmung mit der Gemeinde Wiefelstede jährlich nach der Anmeldesituation auszurichten.

- (4) Schließ- und Ferienzeiten sind mit den anderen Kindertagesstätten im Einzugsgebiet unter Mitwirkung der Gemeinde Wiefelstede abzustimmen.

### **§ 3 Zuschuss, Kitagebühren**

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich an den Personal- und Sachkosten der in § 1 genannten Kindertagesstätte mit einem Zuschuss von 100 % des unvermeidbaren Fehlbetrages. Als unvermeidbarer Fehlbetrag gilt die Differenz zwischen den jeweiligen Gesamtausgaben und den Gesamteinnahmen. Voraussetzung für die Gewährung des Betriebskostenzuschusses ist, dass der Träger Elternbeiträge in der Höhe erhebt, wie sie zum jeweiligen Zeitpunkt in der Gemeinde Wiefelstede festgesetzt sind und die Zuschüsse des Landes Niedersachsen zur Finanzierung der Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätte ausschöpft. Gibt es sonstige Einnahmen, wird der Fehlbetrag dadurch reduziert.

### **§ 4 Fachpersonalkosten**

- (1) Als Fachpersonalkosten werden die im Nds. Kindertagesstättengesetz beschriebenen Mindestanforderungen für Fachpersonal anerkannt. Dieses gilt für den Umfang der Betreuungszeit in den Gruppen sowie für die Verfügungszeiten. Als Betreuungszeiten gelten die Zeiten, in denen die reguläre Gruppenarbeit stattfindet und solche, die von der Gemeinde anerkannt wurden.
- (2) Der Einsatz des Personals hat nach den Vorgaben des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen zu erfolgen. Es ist vom Träger sicherzustellen, dass jederzeit ausreichend fachlich geeignetes Personal einschließlich einer Vertretungsregelung vorhanden ist. Nachweise über die Qualifikation des Personals sind der Gemeinde auf Nachfrage vorzulegen. Bei Neueinstellung und Kündigung von Leitungspersonal ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.
- (3) Die dritte Kraft in den Krippengruppen wird analog der Modalitäten der Finanzhilfe des Landes anerkannt, das heißt bis zum 01.08.2020 anteilig und danach mit 100% der Wochenarbeitszeit.
- (4) Der Träger hat durch Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass das Personal mit gesetzlichen oder pädagogischen Neuerungen vertraut ist.
- (5) Die o.a. Personalkosten sind so zu berücksichtigen, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen des TVöD und der entsprechenden Einstufung entsprechen, bzw. nach dem Tarifvertrag des Trägers in der jeweils gültigen Fassung. Über den 31.12.2020 hinaus werden die bisherigen Personalkosten der übernommenen Mitarbeiter auch dann übernommen werden, wenn sie das Entgelt für die nach dem Tarifvertrag des DRK vorzunehmende Eingruppierung überschreiten.

- (6) Fehlzeiten der Fachkräfte müssen vom Träger nachgewiesen werden. Hierfür werden Vertretungskosten in notwendiger Höhe anerkannt.

### **§ 5 Wirtschaftspersonal, Hausmeister**

- (1) Für Reinigungspersonal gilt ein Berechnungsrichtwert von 120 qm/Std. im Kindergartenbereich (inkl. Foyer und Bewegungsraum und für Räume, die von beiden Betreuungsformen gemeinsam genutzt werden, sowie für Verkehrsflächen) und 90 qm/Std. in den Räumlichkeiten des Krippenbereiches. Die Reinigung der gesamten Räumlichkeiten soll an allen Betreuungstagen erfolgen. Es wird eine Eingruppierung bis EG 2Ü TVöD anerkannt.
- (2) Für den Küchendienst werden für die Mittagsverpflegung bei
- |                         |    |               |
|-------------------------|----|---------------|
| - 25 Essenskindern      | 10 | Wochenstunden |
| - 50 Essenskindern      | 15 | Wochenstunden |
| - 75 Essenskindern      | 20 | Wochenstunden |
| - über 75 Essenskindern | 25 | Wochenstunden |
- mit einer Eingruppierung bis EG 2Ü TVöD anerkannt.

Die Kindertagesstätte verfügt über eine Küche, die es insbesondere den Ganztagesgruppen ermöglicht, in der Einrichtung ein warmes Mittagessen einzunehmen. In der Kindertagesstätte Metjendorf wird das Mittagessen ausgabefertig von einem geeigneten Catering-Unternehmen durch den Träger bezogen.

Der Träger hat durch den Einsatz geeigneten Personals dafür Sorge zu tragen, dass die Mahlzeiten der Kinder gesund und abwechslungsreich gestaltet werden. Die einschlägigen hygiene- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Kosten für das Mittagessen sind vom Träger kostendeckend direkt mit den Eltern abzurechnen.

- (3) Für einen Mitarbeiter für die Gebäude- und Grundstücksarbeiten werden angemessene Wochenstunden (pro Gruppe ca. 2 Wochenstunden) mit einer Eingruppierung bis EG 4 TVöD für die Kindertagesstätte anerkannt.
- (4) Fehlzeiten der Wirtschaftskräfte müssen vom Träger nachgewiesen werden. Hierfür werden Vertretungskosten in notwendiger Höhe anerkannt.

### **§ 6 Sachkosten**

- (1) Die Gemeinde Wiefelstede erkennt für Verwaltungs- bzw. Overheadkosten der Kindertagesstätte jährlich bis zu 4,5 % der im Rahmen der Betriebskostenabrechnung anerkannten Gesamtausgaben der Kindertagesstätte an.
- (2) Mietkosten fallen nicht an, da die Gemeinde das Gebäude dem Träger mietkostenfrei zur Verfügung stellt. Für das nicht gemeindeeigene Gebäude am Schulweg in

Metjendorf wird die Gemeinde vertragliche Regelungen im Vorfeld erwirken.

- (3) Die Bewirtschaftung des Gebäudes einschließlich der Organisation bzw. Durchführung der baulichen Unterhaltung obliegt der Gemeinde Wiefelstede im Einvernehmen mit dem Träger. Der Träger verpflichtet sich zu einem sparsamen Energieverbrauch. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.
- (4) Kleinere Reparaturen bis zur Höhe von 150,00 Euro brutto, Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie geringe Ersatzbeschaffungen von Inventar einschl. Hausrat und Wäsche werden pauschal bis zu € 70,00 jährlich pro Kind anerkannt.
- (5) An Verpflegungskosten werden für jeden belegten Platz jährlich höchstens € 28,00 anerkannt. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind zusätzlich zum Elternbeitrag von den Eltern aufzubringen.
- (6) Zusätzlich werden alle sonstigen notwendigen und angemessenen Kosten, die im Betrieb einer Kindertagesstätte anfallen können und sich zwangsläufig aus dem Betrieb heraus ergeben, übernommen. Die hierfür anerkannten Kosten sind in der im Anhang befindlichen Liste (Anlage 2) aufgeführt. Erweiterungen dieser Liste müssen vom Träger beantragt werden. Die Entscheidung über grundsätzliche Erweiterungen trifft der Verwaltungsausschuss nach vorheriger Beratung im Fachausschuss.
- (7) Die Wartung, Pflege, Sicherheit sowie vorgeschriebene Überprüfungen der Außenspielflächen einschließlich der Spielgeräte obliegen dem Träger der Einrichtung. Prüfprotokolle hierzu sind der Gemeinde vorzulegen und festgestellte Mängel sind zeitnah zu beseitigen. Erneuerungen bzw. Ersatzbeschaffungen sind mit der Gemeinde abzustimmen bzw. als Investition zu beantragen.

## **§ 7 Abrechnungsverfahren**

- (1) Der Zuschuss der Gemeinde wird jeweils nach Schluss des Kalenderjahres gewährt. Dazu legt der Träger der Gemeinde jährlich die Gesamtrechnung vor, die im 1. Quartal nach dem abgelaufenen Haushaltsjahr erstellt wird. Die Haushaltsplanung mit dem dazugehörigen Stellenplan für das kommende Jahr ist der Gemeinde jeweils bis zum 01.08. des Vorjahres vorzulegen.
- (2) Im Vorgriff auf den Zuschuss werden monatliche Abschlagszahlungen gewährt. Der Abschlag beträgt 95 % der monatlichen Defizitkosten aus § 3 des von der Gemeinde zugestimmten Haushaltsplanentwurfes bzw. der Betriebskostenaufstellung. Unter-jährig ist zu den in Absatz 1 genannten Terminen die aktuelle Haushaltssituation mit Prognose für das Jahresergebnis mitzuteilen.
- (3) Kommt der Träger seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung ohne eine ausreichende Begründung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nach, können die Abschlagszahlungen eingestellt oder gekürzt werden.
- (4) Mit der Betriebskostenabrechnung hat der Träger die Belegung seiner Kindertagesstätte nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Gruppen mit der vom

Kultusministerium erlaubten Platzzahl zu betreiben. Soll davon abgewichen werden, bedarf es der Zustimmung der Gemeinde.

- (5) Der Träger verpflichtet sich, grundsätzlich nur Kinder aus der Gemeinde Wiefelstede aufzunehmen. Bei fehlender Nachfrage können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch Kinder, die nicht in der Gemeinde wohnen, aufgenommen werden.

Die von der Gemeinde vorgegebene Kriterienliste für die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten ist vom Träger zu beachten. Die Aufnahme von Kindern erfolgt in Absprache mit den anderen Kindertagesstätten im Einzugsgebiet und mit der Gemeinde.

### **§ 8 Wirtschaftlichkeit, Änderung in der Betriebsführung**

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Kindertagesstätte wirtschaftlich zu führen. Änderungen in der Betriebsführung, die das Rechnungsergebnis beeinflussen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, die öffentlich-rechtlich vorgesehenen Zuschüsse zu beantragen.

### **§ 9 Einsicht in die Abrechnungsunterlagen und Selbständigkeit**

- (1) Der Träger hat der Gemeinde jeweils die Abrechnungsunterlagen zur Einsicht und Prüfung zur Verfügung zu stellen, sowie einen Einblick in die tatsächliche Betriebsführung seiner Kindertagesstätte zu gewähren.
- (2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist der Träger in der konzeptionellen Führung selbständig.

### **§ 10 Bedarfsprüfung, Vertragsänderung**

- (1) Ist die Belegung in der Kindertagesstätte des Trägers über den Zeitraum von einem Jahr hinaus mehr als 20 % rückläufig (bezogen auf die erlaubte Platzzahl), behält sich die Gemeinde vor, den Bedarf dieser Einrichtung zu überprüfen. Ergibt sich aus der Bedarfsprüfung keine Notwendigkeit zur Fortführung einer bzw. mehrerer Gruppen dieser Einrichtung, und können vom Träger keine Alternativen zur Auslastung und kostengünstigen Unterhaltung der Einrichtung angeboten werden, ist die Gemeinde berechtigt, die entsprechende(n) Gruppe(n) mit einer Frist von 12 Monaten auflösen zu lassen.
- (2) Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

### **§ 11 Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag ist erstmals kündbar zum 01.08.2023 mit einer Kündigungsfrist von

12 Monaten. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich um jeweils drei Jahre, wenn keine Kündigung bis zum 31.07. des Vorvorjahres erfolgt.

- (3) Werden Pflichten aus diesem Vertrag - von einem der Vertragspartner verursacht - nicht erfüllt und erfolgt auch nach schriftlicher Aufforderung keine Besserung, so kann ein Sonderkündigungsrecht in Anspruch genommen werden. Der Vertrag kann dann zum Ende des laufenden Kindergartenjahres mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

Wiefelstede, den xx.xx.2019

Für die Gemeinde Wiefelstede

Für das Deutsche Rote Kreuz,  
Kreisverband Ammerland e.V

ENTWURF

**Anlage 1 zum Trägervertrag zwischen der Gemeinde Wiefelstede und dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Ammerland e.V.**

**Bewirtschaftung des Gebäudes (§ 6 Absatz 3 des Trägervertrages)**

<b><u>Zuständigkeit Gemeinde bzw. Gebäudeeigentümer</u></b>	<b><u>Zuständigkeit Deutsches Roten Kreuz, Kreisverband Ammerland e.V</u></b>
<p><u>Unterhaltung - Sachkonto 4211000</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhaltung des Grundstückes und der baulichen Anlagen</li> <li>• d.h. z.B. Maler- und Bodenbelagsarbeiten</li> <li>• Elektroarbeiten</li> <li>• Heizung-/Sanitärarbeiten</li> <li>• Dachdecker-/Zimmerarbeiten</li> <li>• Fensterbau</li> <li>• Blitzschutz</li> <li>• Wartung der Heizung/Lüftung</li> <li>• Legionellenprüfung</li> <li>• Grundreinigung des Fußbodens (Versiegelung)</li> <li>• Außenanlagen = Pflasterung entlang und um das Gebäude inkl. Bepflanzung, Zaunanlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spielgeräte/Spielplatz, Sicherheit und Wartung, Austausch Spielsand</li> <li>• Pflege der Außenanlagen</li> <li>• Winterdienst am Gebäude, Gehwege</li> </ul>
<p><u>Unterhaltung des bewegl. Vermögen – Sachkonto 4221000</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wartung der Feuerlöscher, Rauchmelder etc.</li> <li>• Überprüfung der elektrischen Anlagen (ortsfest)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung der elektrischen Anlagen (ortsveränderlich)</li> </ul>
<p><u>Bewirtschaftungskosten – Sachkonto 4241000</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgaben und Entgelte</li> <li>• Gebäudeversicherung</li> <li>• Abgaben der Gemeinde</li> <li>• Beiträge zur Wasseracht</li> <li>• Schornsteinfegergebühren</li> </ul> <p><u>Heizkosten – Sachkonto 4241100</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungen der EWE</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherung des Inventars, andere Versicherungen</li> </ul>

<u>Stromkosten – Sachkonto 4241200</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Rechnungen der EVD</li></ul>	
<u>Wasserkosten – Sachkonto 4241300</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Rechnungen des OOWV</li></ul>	
<u>Reinigungskosten – Sachkonto 4241400</u>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Reinigung der Räumlichkeiten, Fensterreinigung</li></ul>

ENTWURF



## Anlage 2 zum Trägervertrag zwischen der Gemeinde Wiefelstede und dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Ammerland e.V.

### Betriebskostenabrechnung „Sonstige Kosten“ (§ 6 Absatz 6 des Trägervertrages)

Versicherungen	in notwendiger Höhe
Fachberatung	Höchstgrenze pro Gruppe: 712,00 €
Fortbildungen	in angemessener Höhe
Leiterin-Supervision	900,- € pro Jahr
Betriebsrat	lt. Betriebsverfassungsgesetz
Ausgleichsabgabe	in voller Höhe
Mitgliedsbeitrag Pari o.ä.	in voller Höhe
Arbeitsicherheit	lt. Vertrag mit Anbieter
Arbeitsmedizin	lt. Vertrag mit Anbieter
Berufsgenossenschaft	in voller Höhe
Gebühr Führungszeugnis	mind. alle 5 Jahre
Supervision	900,- € pro Jahr / Einrichtung
Fachbücher, -zeitschriften	in angemessener Höhe
Schmutzfangmatten	in voller Höhe
Gebühr Gesundheitsamt	für neue Mitarbeiterinnen
Reinigungsmittel	in voller Höhe
Sonderreinigung	Fensterputzen 2 x jährlich
Schädlingsbekämpfung	in voller Höhe
Überprüfung elektrischer Anlagen (ortsveränderliche Geräte)	in voller Höhe
Wäsche waschen	240,- € pro Jahr
Impfungen/Untersuchungen	in voller Höhe
Reinigung Biotonne	in angemessener Höhe
Spielsand	wenn notwendig, in voller Höhe
Winterdienst	in angemessener Höhe, falls Hausmeisterdienst nicht ausreichend
Garten- und Wegepflege	nach Bedarf, falls Hausmeisterdienst nicht ausreichend